

**DEUTSCHER
WOHNBAU
VERBUND**



MHK
CORONAHILFE

MHK-CORONAHILFE BRANCHENNEWSLETTER

➔ BAUEN/RENOVIEREN

02

Sehr verehrte Damen, sehr geehrte Herren,

das Osterwochenende steht bevor. Für viele von uns wird es sicherlich deutlich ruhiger werden – mit weniger Familienbesuchen und Freunden. Auf den ersten Blick ein ungewohnter Gedanke. Andererseits ... Wer sehnt sich gerade als Unternehmer im hektischen Alltag nicht nach ein bisschen Entschleunigung? Das Osterfest 2020 bietet uns allen diese Entschleunigung. Wie passend, dass die Meteorologen auch noch bestes Frühlingswetter prognostizieren. Nutzen wir diese Tage also zum Kraft tanken und Entspannen, denn die nächsten Tage und Wochen werden von uns allen weiterhin viel abverlangen – vor allem, wenn das öffentliche Leben langsam wieder in Gang kommt ...

Wir wünschen Ihnen frohe Ostern und bleiben Sie gesund!

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Team des Deutschen Wohnbau Verbundes

KfW-Schnellkredit – Der Bund schließt das Raster – leider nicht komplett!

Grundsätzlich hat der Gesetzgeber schon einiges unternommen, um den Mittelstand in der Corona-Krise zu unterstützen. Das zuletzt aufgelegte KfW Sonderprogramm 2020 der KfW hatten wir Ihnen bereits vorgestellt. Wegen der gebotenen Eile beim Konzipieren hatte dieses auch Schwächen. Schwächen, durch die es für viele Unternehmen nicht möglich ist, daran teilzunehmen. Der neue KfW Schnellkredit hat genau diese aufgegriffen und die bestehenden Lücken geschlossen – leider nicht für alle. Denn sollten Sie bis zu 10 Mitarbeiter angestellt haben, fallen Sie auch hier durch das Raster. Für alle Unternehmen mit mehr als 10 Mitarbeiter, ist das Programm allerdings durchaus interessant. Im Folgenden die Bedingungen:

- Förderkredit für Anschaffungen und laufende Kosten
- Antragsberechtigt sind Unternehmen mit mehr als 10 Mitarbeitern
- 100% Haftungsübernahme durch die KfW
- Zinssatz von aktuell 3,00 % p.a.
- 10 Jahre Laufzeit
- keine Risikoprüfung durch die Hausbank
- Maximaler Kreditbetrag: bis zu 3 Monatumsätze des Jahres 2019
 - Unternehmen mit bis zu 50 Beschäftigten erhalten max. 500.000 Euro
 - Unternehmen mit mehr als 50 Beschäftigten erhalten max. 800.000 Euro
- Das Unternehmen muss seit mindestens 1. Januar 2019 am Markt aktiv gewesen sein
- Das Unternehmen darf zum 31. Dezember 2019 nicht in Schwierigkeiten gewesen sein und muss geordnete wirtschaftliche Verhältnisse aufweisen
- Das Unternehmen muss zuvor einen Gewinn verzeichnet haben (Durchschnitt der letzten 3 Jahre).

Der relativ hohe Zinssatz (3 % p. a.) soll eine Steuerungswirkung entfalten und die Kreditnehmer motivieren, mit der Hausbank zu prüfen, ob nicht doch andere Kreditprogramme der KfW genutzt werden können, wie bspw. das KfW Sonderprogramm 2020. Dennoch bietet der KfW Schnellkredit zahlreiche Vorteile und macht seinem Namen alle Ehre. Alleine die 10jährige Laufzeit in Kombination mit einem tilgungsfreien Zeitraum von bis zu zwei Jahren sind ein echtes Pfund gegenüber dem Vorprogramm. Das gilt auch für die erleichterte Bonitätsprüfung.

Sie als Unternehmer haben die Wahl. Wenn Sie die Programmbedingungen der KfW einhalten, können Sie den KfW Schnellkredit oder auch das KfW Sonderprogramm 2020 wählen. Sollten Sie mit dem KfW Schnellkredit starten, können Sie später – ohne Vorfälligkeitsentschädigung – in ein anderes KfW Kreditprogramm wechseln.

Ärgerlich bleibt die definierte Grenze ab 10 Mitarbeitern. Noch ist nicht abschließend geklärt, welche Mitarbeiter hinzugerechnet werden. Eine von der KfW eingesetzte Expertenrunde soll in den kommenden Tagen für Klarheit sorgen, auch zu der Frage, wer zu der definierten Grenze bei den Mitarbeitern zählt. Hier versuchen wir weiter unseren politischen Einfluss geltend zu machen, um diese Hürde abzusenken. Für alle diejenigen, die mehr als 10 Mitarbeiter haben und gerne den KfW Schnellkredit nutzen wollen, unabhängig davon, ob Sie bereits Kunde der CRONBANK* sind oder nicht, bitten wir die Erstanfrage per E-Mail an liquiunterstuetzung@cronbank.de zu richten.

*Die **CRONBANK** ist eine Tochtergesellschaft der **MHK Group**. Als Bank vom Fach gegründet, ist sie heute auch die Bank der Kooperationen. Unter dem Motto „Einfach machen.“ betreut sie 41 Kooperationen und mehr als 55.000 mittelständische Firmen- und Privatkunden aus rund 21 Branchen

ONLINE-VERKAUF / MARKETING



Mit CARAT* zur Videoberatung

Sie kennen es aus der täglichen Beratungssituation: Am wichtigsten für Ihre Kunden ist der Blick auf Ihren Bildschirm. Hier können sie die Planung Schritt für Schritt verfolgen und bekommen auch ein Gefühl für die Kosten. Diesen Blick über die Schulter macht der Dreieicher Softwareentwickler CARAT für Sie und Ihre Kunden jetzt auch online möglich – als sogenanntes Screen-Sharing (das Teilen Ihres Bildschirms).

Das Screen-Sharing ermöglicht es Ihnen, Ihren Kunden – unabhängig davon, welches Planungsprogramm Sie einsetzen – die Planungen digital zu präsentieren.

Das Vorgehen ist denkbar einfach:

1. Sie senden Ihrem Kunden eine Einladung per Link.
2. Ihr Kunde nimmt die Einladung an.
3. Nach dem Download kann er über Screen-Sharing per Laptop, PC oder Tablet sofort an der Präsentation teilnehmen.

Auf Wunsch können Sie auch mehrere Bildschirme übertragen und selbst steuern, was Ihr Kunde sieht.

Bei der Einrichtung dieser Videokonferenz-Lösung unterstützt Sie CARAT. Auch die zweite Bildschirmoption wird von CARAT unterstützt. Nutzen Sie diese Möglichkeit und eröffnen Sie sich damit neue Verkaufschancen. Nehmen Sie bei Interesse mit dem Stichwort „Screen-Sharing“ einfach Kontakt zu CARAT auf: info@carat.de.

*Im Segment der Küchenplanungssoftware ist die MHK-Tochtergesellschaft **CARAT** Marktführer. Mit den CARAT-Produkten arbeiten heute mehr als 45.121 Küchenplaner in 45 Ländern.

Bleiben Sie in Kontakt mit Ihren Kunden

Während der Krise sollten Marken ihre soziale Verantwortung demonstrieren. Marken meint aber nicht allein große Namen. Jeder Ihrer Handwerksbetriebe ist lokal eine Marke. An Ihrem guten Ruf arbeiten Sie Tag für Tag. Und das sollten Sie auch jetzt – ganz besonders. Denn Erkenntnisse zeigen, dass jene Marken, die während der Krise weiter aktiv und positiv kommunizieren und ihren Kunden Unterstützung und Informationen – egal ob allgemeine oder markenspezifische – angeboten haben, besonders positiv wahrgenommen wurden und werden.

Daher lautet unsere Empfehlung: Verstärken Sie Ihre Präsenz in den (sozialen) Medien, halten Sie Ihre Kunden über alle Maßnahmen auf dem Laufenden, bieten Sie Hilfe an und teilen Sie wichtige Informationen und nützliche Tools. Wichtig ist: Handeln Sie schnell, bleiben Sie in Verbindung und kommunizieren Sie positiv.

So helfen Ihnen Finanzamt und Zollverwaltung

Um die Unternehmen, die durch die Corona-Krise unmittelbar in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten, zu entlasten, haben sich das Bundesministerium für Finanzen und die Länderfinanzbehörden auf folgende Maßnahmen geeinigt (BMF-Schreiben vom 19. März 2020 und Gleichlautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder vom 19. März 2020):

- zinslose Stundung von Einkommen-, Körperschaft- und Umsatzsteuer für nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich betroffene Steuerpflichtige bis zum 31. Dezember 2020 unter Darlegung ihrer Verhältnisse. Die entstandenen Schäden müssen nicht zwingend im Einzelnen wertmäßig nachgewiesen werden. Anträge auf Stundungen der nach dem 31. Dezember 2020 fälligen Steuern müssen besonders begründet werden.
- Stundungen der Gewerbesteuer müssen die Unternehmen bei den zuständigen Gemeinden beantragen (Ausnahme: Stadtstaaten).
- Stundung von Lohnsteuer ist nicht möglich.
- Herabsetzung von Vorauszahlungen für Einkommen- und Körperschaftsteuer und des Gewerbesteuer-Messbetrages für Zwecke der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen für nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich betroffene Steuerpflichtige bis zum 31. Dezember 2020 unter Darlegung ihrer Verhältnisse. Die entstandenen Schäden müssen nicht zwingend im Einzelnen wertmäßig nachgewiesen werden. Anträge auf Anpassung der Vorauszahlungen, die nur Zeiträume nach dem 31. Dezember 2020 betreffen, sind besonders zu begründen.
- Aussetzung der Vollstreckungsmaßnahmen wie etwa Kontopfändungen bis zum 31. Dezember 2020, solange der Steuerschuldner von den Auswirkungen des Corona-Virus unmittelbar und nicht unerheblich betroffen ist. Die Finanzbehörden haben bereits reagiert und auf ihren Internetseiten vereinfachte Antragsformulare für Steuererleichterungen bereitgestellt.
- Bei den Steuern, die von der Zollverwaltung verwaltet werden (z.B. Energiesteuer und Luftverkehrssteuer), ist die Generalzolldirektion angewiesen worden, den Steuerpflichtigen angemessen entgegenzukommen. Auch für diese Steuern werden Stundungen, Vollstreckungsaufschub und Anpassung der Vorauszahlungen gewährt.
- Gleiches gilt für das Bundeszentralamt für Steuern, das u.a. für die Versicherungssteuer zuständig ist und entsprechend verfahren soll.
- Im Hinblick auf weitere Erleichterungen bei der Umsatzsteuer haben die Bundesländer bekannt gegeben, dass Sondervorauszahlungen für Dauerfristverlängerung bei der Umsatzsteuer für krisenbetroffene Unternehmen, auf Antrag, auf „Null“ herabgesetzt und bereits überwiesene Sondervorauszahlungen auf formlosen Antrag kurzfristig zurück erstatten werden. Die gewährte Dauerfristverlängerung bleibt dabei i.d.R. bestehen.

(Quelle: Bundessteuerberaterkammer)

Wir empfehlen, die Maßnahmen mit Ihrem Steuerberater abzustimmen, um die individuellen Gegebenheiten zu berücksichtigen.



Abstand halten gilt auch auf Baustellen

Für das nicht von der Kontaktsperre betroffene Handwerk und Baugewerbe birgt der tägliche Gang zur Arbeit immer ein Ansteckungsrisiko. Für den Schutz aller Bauleute und Handwerker haben die Tarifvertragsparteien der Bauwirtschaft einfache aber wichtige Regeln für das Miteinander auf der Baustelle aufgestellt.

So sollen Fahrten in vollbesetzten Fahrzeugen vermieden werden. Neben den Bullis bieten sich auch andere zur Verfügung stehende Firmenfahrzeuge an. Gibt es davon nicht genug, sollten möglichst private Fahrzeuge genutzt werden. Der Bundesrahmentarifvertrag regelt Kostenerstattungen durch den Arbeitgeber.

Wie in allen Bereichen gilt auch bei den Arbeitsabläufen: Abstand halten, mindestens 1,50 Meter. Versuchen Sie mit einfachen Lösungen oder technischen Hilfsmitteln Schutzbarrieren aufzubauen. Zudem können Schutzbrille und Handschuhe, Mundschutz (soweit vorhanden) das Risiko einer Ansteckung verringern. Diese Utensilien sind überwiegender Bestandteil der persönlichen Schutzausrüstung auf der Baustelle. Darüber hinaus sollten Pausen möglichst zeitlich versetzt und mit genügend Abstand gemacht und die Pausenräume gut gelüftet werden. Alle Verhaltensempfehlungen des zdb Zentralverband Deutsches Baugewerbe finden Sie detailliert [hier](#).

Muss ein Bauleiter darauf achten, dass die behördlichen Vorschriften zur Eindämmung der Corona Virus Pandemie auf der Baustelle eingehalten werden?

Ja. Zwar ist nach § 44 Abs. 1 LBO zunächst jeder Unternehmer dafür verantwortlich, dass seine Arbeiten entsprechend den öffentlich-rechtlichen Vorschriften ausgeführt werden. Zu den Unternehmer-Pflichten gehören u.a. auch die Vorschriften über den sicheren Betrieb der Baustelle und die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen (§ 44 Abs. 1 S. 2 LBO). Der Bauleiter hat die Aufgabe, die Einhaltung dieser Unternehmer-Pflichten zu überwachen.

(Quelle: Architektenkammer Baden-Württemberg)

Wie reagiert ein Bauleiter nach § 45 LBO, wenn ein Unternehmer wegen Quarantäne nicht an der Baustelle erscheint?

Für den Bauleiter besteht dann Handlungsbedarf, wenn wegen des Wegfalls dieses Unternehmers eine Gefährdungslage entsteht (z.B. Sicherungseinrichtungen werden nicht eingebaut). Hier muss er den Bauherrn-Bauleiter/den Bauherrn unverzüglich zur Abhilfe auffordern und ansonsten die Baurechtsbehörde informieren.

(Quelle: Architektenkammer Baden-Württemberg)

Impressum | Herausgeber | Redaktion
MHK Marketing Handel Kooperation GmbH
Bereich Unternehmenskommunikation

✉ coronahilfe@mhk.de

☎ 06103 / 391 789

Folgen Sie uns auf

LinkedIn 

MHK 
GROUP

Wenn Sie diesen Newsletter nicht länger erhalten wollen, klicken Sie [hier](#).